

Luzern, 28. Juni 2023 (Umweltberatung Luzern - Version 1)

Planungshilfe Solaranlage auf Schrägdächern

Das vorliegende Dokument beschreibt den aktuellen Stand der Praxis. Die Planungshilfen für die Luzerner Vollzugspraxis werden nach Bedarf aktualisiert. Sie tragen deshalb eine Versionsnummer. Die aktuellsten Versionen finden Sie auf der [Webseite der Dienstabteilung Städtebau der Stadt Luzern](#) unter: «Dokumente Baubewilligung».

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wurde die Ausgestaltung von Flachdächern hinsichtlich der Themen Biodiversität, Stadtklima und Klimaschutz neu geregelt. Ergänzend zu der bereits bestehenden Begrünungspflicht wurde eine Pflicht zur energetischen Nutzung eingeführt. Dieses Dokument regelt die Anwendung von Art. 77 Abs. 3 und 4 BZR. Das kantonale Recht (KEnG § 15 und KEnV § 13 bis 15) verlangt die Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Dieses übergeordnete Recht ist zu beachten.

Art. 77 Abs. 3 und 4 BZR: Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen

3) Schrägdächer ab einer Grösse von 25 m² sind vollflächig durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen energetisch zu nutzen.

4) Von der Pflicht zur energetischen Nutzung ausgenommen sind Schrägdächer in den Ortsbildschutzzonen A und B sowie Flachdächer in der Ortsbildschutzzone A, Gebäude unter Denkmalschutz, Gebäude im kantonalen Bauinventar und Teilflächen von Schrägdächern, die zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führen.

1. Welche Dachflächen sind energetisch zu nutzen?

- **Bei Schrägdächern (Neigung > 5°)** kommt Art. 77 Abs. 3 BZR zur Anwendung. Dazu steht das [«Berechnungstool Solar- und Photovoltaikanlagen auf Schrägdächern»](#) auf der [Webseite der Dienstabteilung Städtebau der Stadt Luzern](#) unter: «Dokumente Baubewilligung» zur Verfügung.
- **Spezialfälle wie Mansarddächer, Tonnendach, Sheddächer etc.**
Spezialfälle sind vorgängig mit dem Bereich Bauberatungen der Dienstabteilung Städtebau zu besprechen.
- **Fassade**
Solaranlagen an Fassaden sollen integrativer Bestandteil der Architektur sein. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen von Schräg-, bzw. Flachdächern zu genügen. Eine Überschreitung der Fassadenlinie ist nicht zulässig.
- **Ausnahme: Schrägdächer von Gebäuden mit Schutzstatus**
In Schutzzonen allgemein gilt:
 - Solaranlagen sind gut (Platzierung, homogene Erscheinung, Reflexion) in die Architektur des Objekts und in die Umgebung einzuordnen;
 - Die Eingliederung ins Ortsbild wird im Einzelfall beurteilt;
 - Eine Überschreitung der Dachlinien (First, Walm, Traufe, seitliche Ränder) ist für aufgesetzte Anlagen nicht zulässig.

Von der Pflicht zur energetischen Nutzung grundsätzlich ausgenommen sind Schrägdächer in der Ortsbildschutzzone A und B, Gebäude unter Denkmalschutz sowie Gebäude im kantonalen Bauinventar. Soweit es mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz vereinbar ist, sollen Solaranlagen allerdings auch dort realisiert werden können.

Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Dienstabteilung Städtebau, Bereich Denkmalpflege, empfohlen.

Weitere Infos: siehe [«Planungshilfe Solaranlagen und Denkmalschutz»](#)

2. Allgemeine gestalterische Vorgaben für Solaranlagen

Bei Neubauten müssen Solaranlagen integrativer Bestandteil der Architektur sein, dies ist nicht zu verwechseln mit In-Dach-Anlagen. Gemäss Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis} Raumplanungsverordnung (RPV) gelten bezüglich Gestaltung für Solaranlagen generell die folgenden Kriterien:

Die Solaranlage:

- darf die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- muss von der Dachkante soweit zurückversetzt sein, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar ist; und
- muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

3. Melde–/ Bewilligungspflicht

a. Meldepflicht

Keiner Bewilligung bedürfen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a Raumplanungsgesetz; RPG) in der Regel Solaranlagen, wenn sie genügend angepasst sind. Sie sind der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes 20 Tage vor der Erstellung zu melden (§54 Planungs- und Bauverordnung; PBV).

b. Bewilligungspflicht

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung, in Ortsbildgeschützten Gebieten und an inventarisierten Gebäuden bedürfen immer einer Baubewilligung (Art. 18a RPG, §54 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern [PBV]).

In der Stadt Luzern sind Solaranlagen, inklusive steckbare Photovoltaik-Anlagen (so genannte Plug & Play-Anlagen), bewilligungspflichtig bei Objekten die:

- im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung (Kulturgüter, Militärische Hochbauten, SBB etc.) und/oder
- im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A verzeichnet und/oder
- im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) eingetragen und/oder
- im kantonalen Bauinventar (BILU) «schützenswert» oder innerhalb einer «Baugruppe» sind und/oder
- sich in der Ortsbildschutzzone A oder
- in der Ortsbildschutzzone B befinden. Siehe dazu auch www.geoportal.lu.ch und www.map.stadtluzern.ch

4. Baubewilligung

a. Einzureichende Unterlagen mit der Baueingabe:

- Nachweis nach kantonalem Recht (KEnG, § 15) für die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Formular EN 104) Seite 2/5.
- Nachweis nach kommunalem Recht (Art. 77 Abs. 1 und 2 BZR) für die Mindestflächenanteile der Solaranlagen mit Schemaplänen inkl. vermassten Flächen.
- Stellungnahme der Denkmalpflege (falls betroffen)
- Das ausgefüllte «[Berechnungstool Solar- und Photovoltaikanlagen auf Schrägdächern](#)».

b. Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Dachaufsichtsplan (1:100) und Detailschnitt (1:20) mit Angaben zum Schichtaufbau (Schichtdicke/- funktion), Angaben zur Solaranlage (v. a. Anordnung, Aufständigung, Abstände zwischen den Modulen).

Allfällige Fragen sind vor Einreichung des Baugesuchs mit der Dienstabteilung Umweltschutz zu klären.



5. Wie werden die Flächenanteile für die Solaranlage berechnet?

Dazu steht das «[Berechnungstool Solar- und Photovoltaikanlagen auf Schrägdächern](#)» auf der Webseite der Dienstabteilung Städtebau der Stadt Luzern unter: «Dokumente Baubewilligung» zur Verfügung.

Weitere Fragen an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Thomas Scherrer

T 041 208 78 45

thomas.scherrer@stadtluzern.ch